

Bundesgesetz über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf der Strasse mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009².

Gliederungstitel vor Art. 2

Aufgehoben

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. Strassentransportunternehmen, die eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführen, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern;
- b. Strassentransportunternehmen, die die gewerbsmässige Güterbeförderung mit Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt;

² Es gilt nicht für:

- a. Strassentransportunternehmen, die mit Motorfahrzeugen Personen ausschliesslich zu nicht gewerbsmässigen Zwecken befördern;
- b. Unternehmen des Nichttransportgewerbes, die mit Motorfahrzeugen ausschliesslich ihre Angestellten befördern;
- c. Strassentransportunternehmen, die für die gewerbsmässige Güterbeförderung ausschliesslich Lieferwagen und Fahrzeugkombinationen verwenden, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen beträgt und die diese Fahrzeuge ausschliesslich zur Güterbeförderung in der Schweiz einsetzen;
- d. Unternehmen, die ausschliesslich Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verwenden.

Art. 2a Begriffe

In diesem Gesetz gilt als:

- a. *Motorfahrzeug*: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³;
- b. *gewerbsmässig*: jede Beförderung von Personen oder Gütern, für die ein Strassentransportunternehmen eine wirtschaftliche Gegenleistung erhält;

¹ SR 744.10

² SR 745.1

³ SR 741.01

- c. *Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin*: eine natürliche Person, die die Verkehrstätigkeiten eines Strassentransportunternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Zulassung als Strassentransportunternehmen

Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Sie gilt für fünf Jahre, ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3a Grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr

¹ Der Bundesrat kann ausserhalb des Anwendungsbereichs des Landverkehrsabkommens⁴ und mit Ausnahme der Kabotage innerhalb der Schweiz:

- a. mit Drittstaaten Abkommen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr abschliessen;
- b. gestützt auf das Protokoll vom 17. Oktober 1953⁵ über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister die Teilnahme der Schweiz am multilateralen System der internationalen Güterbeförderung auf der Strasse beschliessen.

² Er kann in den Abkommen und Beschlüssen festlegen, von welchen Voraussetzungen nach diesem Gesetz die ausländischen Strassentransportunternehmen abweichen können.

³ Er kann Änderungen der Anhänge 1, 3 und 4 des Landverkehrsabkommens genehmigen, um die Entwicklungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) im Bereich der Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr zu berücksichtigen und die damit verbundenen Regelungen gleichwertig umzusetzen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Abs. 6

¹ Wer eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen erlangen will, muss:

- d. über einen tatsächlichen und dauerhaften Sitz in der Schweiz verfügen.

⁶ Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit muss auch von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen erfüllt werden.

Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Massgebend für dessen Berechnung sind die Anzahl Fahrzeuge sowie deren jeweiliges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis.

Art. 8 Abs. 2

² Es entzieht oder widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine Zulassungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder wenn das Unternehmen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen im Strassenverkehr verstossen hat.

Art. 9 Register der Strassentransportunternehmen

¹ Das BAV führt zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie zur Überprüfung der Einhaltung der für die Zulassung massgebenden Vorschriften ein Register der Strassentransportunternehmen. Das Register besteht aus einem öffentlich zugänglichen und einem nicht öffentlich zugänglichen Teil.

² Der öffentlich zugängliche Teil des Registers enthält:

- a. Name und Sitz des Unternehmens;
- b. Art der Zulassungsbewilligung;
- c. Name des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin;
- d. Zahl der Fahrzeuge.

³ Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Registers erfasst das BAV folgende Daten:

- a. Daten, die zur Identifizierung der Personen notwendig sind, die die Voraussetzung der Zuverlässigkeit erfüllen müssen;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen wegen Straftaten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder b;
- c. Gründe für ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit;
- d. Feststellung im Rahmen einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 1, dass eine Person die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt;
- e. Entzug oder Widerruf der Zulassungsbewilligung;

⁴ SR 0.740.72

⁵ SR 0.740.1

- f. Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres im Unternehmen beschäftigten Personen;
- g. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge des Unternehmens.

⁴ Das BAV vernichtet die Daten nach zehn Jahren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts der betroffenen Person;
- b. die Anforderungen an die Datensicherheit;
- c. die Einzelheiten der Löschung und der Vernichtung der Daten.

Art. 9a Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch

¹ Im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe gibt das BAV den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf Anfrage Auskunft darüber, ob ein Strassentransportunternehmen die Voraussetzung des tatsächlichen und dauerhaften Sitzes in der Schweiz erfüllt.

² Der Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten über die Daten nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d - g erfolgt über das in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/480⁶ festgelegte Informationssystem.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Anschluss an eine Plattform für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit abschliessen. Er regelt die Einzelheiten wie die Zuständigkeit für die nationale Koordination und die Zugriffsrechte.

⁴ Auf Anfrage von Drittstaaten gibt das BAV nach Massgabe der im Einzelfall anwendbaren Abkommen die Daten nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Buchstaben a und d - g bekannt. Das BAV kann diese Daten im Abrufverfahren zugänglich machen. Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die Bekanntgabe der Daten abschliessen. Er regelt die Modalitäten des Zugriffs im Abrufverfahren.

Art. 12a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehende Zulassungsbewilligungen bleiben nach bisherigem Recht gültig, sofern sie nicht nach neuem Recht entzogen oder widerrufen werden.

² Bis zum Inkrafttreten der für den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten (Art. 9a Abs. 2) erforderlichen Abkommen gibt das BAV die Daten den zuständigen Behörden auf Anfrage bekannt. Es kann diese Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

2. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1997

Art. 1 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Es regelt überdies bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung von in der Schweiz angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in andere Länder entsandt werden, die Gewährung von Amtshilfe im Rahmen von:

- a. Anhang 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse; und
- b. Anhang P des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

Art. 8a Amtshilfe im Strassentransportgewerbe

¹ Wenn eine in Artikel 1 Absatz 2^{bis} erwähnte Vereinbarung es vorsieht, können das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die kantonalen Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d den zuständigen Behörden anderer Länder auf deren Ersuchen Daten über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz angestellt sind, sowie über deren Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bekannt geben.

² Damit die ersuchende Behörde eine Kontrolle über die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen während des Zeitraums einer Entsendung im Land der ersuchenden Behörde durchführen kann, können ihr zur Identifizierung des Arbeitgebers die Daten aus Registern, auf welche die kantonalen Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d Zugriff haben, bekannt gegeben werden.

³ Im Rahmen einer Kontrolle können der ersuchenden Behörde folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a. Identität, Adresse und Führerausweisnummer der Fahrerin oder des Fahrers;
- b. Frachtbrief oder gleichwertige Belege im grenzüberschreitenden Strassengüterverkehr;
- c. Daten des Fahrtschreibers nach Artikel 14 der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995¹⁰ (ARV 1);
- d. Lohnabrechnungen während des Entsendezeitraums;

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2016/480 der Kommission vom 1. April 2016 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der nationalen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1213/2010, ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 4; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1440, ABl. L 206 vom 9.8.2017, S. 3.

⁷ SR 823.20

⁸ SR 0.740.72

⁹ SR 0.632.31

¹⁰ SR 822.221

- e. Arbeitsvertrag oder die schriftlichen Informationen nach Artikel 330b OR¹¹;
- f. Zeiterfassungsrapporte nach Artikel 15 ARV 1;
- g. Lohnzahlungsbelege.

⁴ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Anschluss an eine Plattform für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit abschliessen. Er regelt die Einzelheiten wie die Zuständigkeit für die nationale Koordination und die Zugriffsrechte.

Art. 8b Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Das SECO nimmt die Amtshilfeersuchen der Behörden anderer Länder entgegen. Es leitet die Ersuchen um Daten nach Artikel 8a Absätze 2 und 3 an die am Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d weiter.

² Die zuständige kantonale Behörde fordert beim Arbeitgeber die von der ersuchenden Behörde verlangten Daten nach Artikel 8a Absatz 3 in der von dieser gewünschten Sprache ein.

³ Der Arbeitgeber muss die verlangten Daten in der von der ersuchenden Behörde gewünschten Sprache innerhalb von 14 Tagen der kantonalen Behörde zustellen.

⁴ Die kantonale Behörde leitet die Daten nach Artikel 8a Absätze 2 und 3 entweder an das SECO weiter oder stellen diese der ersuchenden Behörde direkt zu. Das SECO stellt der ersuchenden Behörde die von der kantonalen Behörde erhaltenen Daten zu.

⁵ Vermutet die kantonale Behörde bei der Gewährung von Amtshilfe, dass Verstösse gegen die zwingenden schweizerischen Vorschriften zur Strassenverkehrssicherheit vorliegen, so kann sie die zuständigen schweizerischen Behörden über ihre Feststellungen informieren.

Art 8c Finanzierung

¹ Der Bund übernimmt die Hälfte der Kosten, die den kantonalen Behörden durch die Amtshilfe nach Artikel 8a entstehen, soweit diese Kosten nicht durch Einnahmen aus den Verfahren nach kantonalem Recht gedeckt sind. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. f^{bis} sowie Abs. 3 erster Satz

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- f^{bis}. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8a Absatz 3 verstossen, eine Verwaltungssanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt dem SECO und dem zuständigen paritätischen Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Kopie ihres Entscheids zu. ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.